



**Gemeinde
Neukamperfehn**

Der Bürgermeister

**Stellungnahme des Bürgermeisters zum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016
der Gemeinde Neukamperfehn zum 31.12.2016**

Zu den im Prüfbericht festgestellten Randbemerkungen nehme ich gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wie folgt Stellung:

Randbemerkung Nr. 1

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Die Anlagenbuchhaltung wurde im Berichtsjahr 2016 aus einer Excel-Überleitungstabelle in das Buchungsprogramm „KIS-Doppik“ übertragen. Prüfseitig wurde festgestellt, dass sich bei aus der Eröffnungsbilanz stammenden Anlagengütern ab Überleitung in das Buchungsprogramm erhöhte Abschreibungs- bzw. Auflösungsbeträge ergeben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Nutzungsdauern im Buchungsprogramm um einen Monat kürzer ausfallen, als in der Excel-Überleitungstabelle. Folglich liegt eine nachträgliche und damit unzulässige Änderung an den gespeicherten Daten vor. Es wurde somit die Vorschrift des § 35 Abs. 5 Nr. 3 GemHKVO zu den Anforderungen an die Buchführung nicht eingehalten. Derartige „Überleitungsfehler“ sind zwingend zu vermeiden, auch im Hinblick auf die Sicherung des Buchungsverfahrens (§ 35 Abs. 7 GemHKVO). Sofern eine Anpassung programmtechnisch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist, sind die bestehenden Abweichungen in den Folgejahren im Anhang nach § 55 GemHKVO zu erläutern.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt. In Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgt die Korrektur bei der Übernahme der Anlagegüter in das neue Finanzsystem INFOMA newsystem zum 01.01.2020.

Randbemerkung Nr. 2

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen wurden dem Rechnungsprüfungsamt im geprüften Haushaltsjahr 2 Vergabevorgänge zur Vorprüfung vorgelegt. Bei folgendem Vergabevorgang wurden Bedenken geäußert:

Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet NE 1 "Nördlich der Neuen Straße", Bauabschnitt II/2016:
(Angebotssumme 224.273,91 €)

Bedenken:

In einigen Positionen wurden Firmen bzw. Produkte vorgegeben (Verstoß gegen § 7 Abs. 8 VOB/A). Auftrag wurde trotz Bedenken vergeben.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Auftrag wurde aufgrund des Beschlusses des Rates vom 26.04.2016 vergeben, da die Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes nicht geteilt wurden.

Randbemerkung Nr. 3

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Bei folgenden Projekten hat die Kommune Ingenieurleistungen in Anspruch genommen und diese direkt an ein Ingenieurbüro vergeben, ohne vorab ein Wettbewerb herzustellen:

- Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet NE 1 „Nördlich der Neuen Straße“, Bauabschnitt II/2016
- Erschließungsmaßnahme im Bebauungsgebiet 87 „Friesenweg“, BA Hesel I/2016

Gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Wettbewerb ist eine der wichtigsten Einflussgrößen des Marktpreises und beeinflusst demnach die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungs-/Planungsvorgänge im erheblichen Maße. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum bei den Ingenieurleistungen kein Wettbewerb hergestellt wurde.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt und wird bei künftigen Maßnahmen ab dem laufenden Haushaltsjahr beachtet.

Aufgrund der zwingenden Vorgaben im Preisrecht durch die HOAI ist jedoch nicht zu erwarten, dass der Gemeinde ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.

Randbemerkung Nr. 4

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Anlagengut 50 000 276 - HÜL 2016: 260 und 264

Der Erwerb des Leitungsrechts ist nach dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 44 Abs. 3 GemHKVO) gesondert von der Erschließungsbaumaßnahme zu betrachten. Der Erwerb des Rechts wurde im Jahr 2016 vollständig abgeschlossen, damit ist die Bilanzierung als „Anlage im Bau“ im Jahresabschluss unzulässig. Nach den Zuordnungsvorschriften des Kontorahmens hat eine Ausweisung als „ähnliches Recht“ im immateriellen Vermögen (Kto. 003) zu erfolgen. Die Kosten für die Eintragung des Leistungsrechts beim Amtsgericht (HÜL 202) sind Anschaffungsnebenkosten im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO und dementsprechend auch in die Bilanz aufzunehmen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Randbemerkung Nr. 5

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Bildung der Rückstellung für die Gewerbesteuerumlage:

Mit Datum vom 01.02.2017 wurde eine Nachzahlung in Höhe von 890 Euro bei der Gewerbesteuerumlage 2016 angefordert. Diese ist korrekt in 2016 verbucht worden. Trotzdem hat die Kommune zusätzlich eine Rückstellung in Höhe von 28.700 Euro (12-6110, Kto. 434100) mit Durchschnittswerten gebildet. Durch die bereits korrekt durchgeführte Buchung der Nachzahlung ist eine komplette Berücksichtigung des Mehraufwands (wirtschaftliche Zurechnung gem. § 50 Abs. 1 GemHKVO) im Jahresabschluss 2016 erfolgt. Eine Verpflichtung im Sinne des § 123 Abs. 2 NKomVG besteht damit nicht mehr, die zusätzliche Bildung der Rückstellung ist somit unzulässig.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der angesprochene Nachzahlung bezieht sich auf die Abrechnung der Gewerbesteuervorauszahlung der Fälligkeit vom 20.12.2016 zum Stichtag 01.02.2017. Erst im Folgejahr sind die tatsächlichen Isteinzahlungen der Gewerbesteuer bekannt, daher erfolgt im Dezember für das 4. Quartal eine Vorauszahlung auf Basis der Zahlung für das 3. Quartal im November.

Bei der gebildeten Rückstellung handelt es sich jedoch um unbestimmte Aufwendungen nach dem Finanzausgleichsgesetz da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer erhöhten Inanspruchnahme der Kommune durch Gewerbesteuerumlagezahlungen im Folgejahr zu rechnen ist wegen entsprechender Steuermehreinnahmen.

Durch die Bildung der Rückstellung wird der künftige erhöhte Umlageaufwand dem Haushaltsjahr seiner wirtschaftlichen Verursachung periodengerecht zugeordnet.

Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist insoweit unkorrekt.

Neukamperfehn, 08.01.2021

Brahms